

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT PERG

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 27. Februar 2024****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Perg betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen Antonius“ in Grein (Bezirk Perg)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Perg betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen Antonius“ in Grein (Bezirk Perg)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 3 des Apothekengesetzes RGBl. 5/1907 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/2023 werden die Betriebszeiten und die Erreichbarkeit der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen Antonius“ in 4360 Grein, Hauptstraße 16, wie folgt verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Antonius“ in Grein für den Kundinnen- und Kundenverkehr offen zu halten hat, werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag..... 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,

Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr.

(2) Am 24. und 31. Dezember ist von 08:00 bis 12:00 Uhr (ausgenommen an Sonntagen) offen, an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die Apothekenleiterin bzw. der Apothekenleiter oder eine allgemeine berufsberechtigte Apothekerin bzw. ein allgemein berufsberechtigter Apotheker muss auch außerhalb der in § 1 festgelegten Betriebszeiten nach § 8 Abs. 3 Apothekengesetz zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein.

(2) Auf die Betriebszeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken in den Bezirken Perg und Amstetten ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Erreichbarkeiten (Bereitschaftsdienst) sind einzuhalten. Die Rufbereitschaft nach Abs. 1 ist jedenfalls auch dem hausärztlichen Notdienst (HÄND) für den Bezirk Perg und der Oö. Apothekerkammer bekannt zu geben.

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden – wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist – nach § 41 Abs. 1 Apothekengesetz mit Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und die Verordnung Abl. PE Nr. 12/2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>